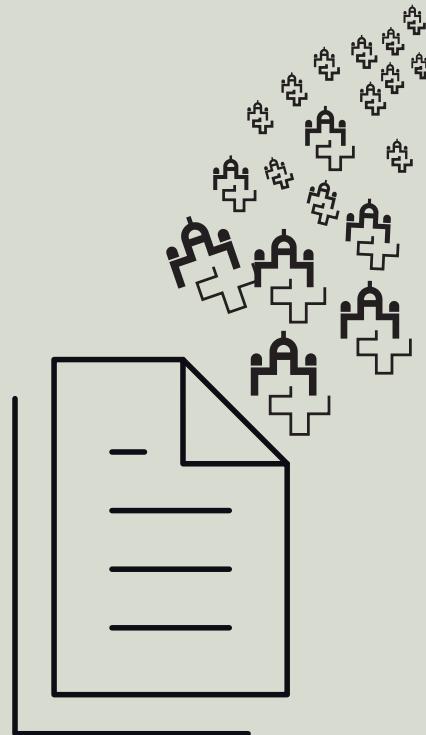


Parlamentsdienste
Services du Parlement
Servizi del Parlamento
Servetschs dal parlament



Parlamentswörterbuch

Faktenblatt Einigungskonferenz

Parlamentswörterbuch

Das alphabetisch geordnete Parlamentswörterbuch erläutert rund 500 Begriffe aus dem Parlamentsalltag. Es wird laufend aktualisiert und ergänzt.

Die Faktenblätter sind Bestandteil des Wörterbuchs. Sie sind bei den jeweiligen Stichwörtern unter «Weitere Informationen» zu finden.

Rückmeldungen an: Parlamentswoerterbuch@parl.admin.ch

Impressum

Stand 19.12.2025

Herausgeber

Parlamentsdienste / Parlamentsbibliothek
3003 Bern
doc@parl.admin.ch
www.parl.ch

Diese Publikation ist in deutscher, französischer und italienischer Sprache verfügbar.

Die Publikationen der Parlamentsbibliothek dienen lediglich Informationszwecken. Es können daraus keine Rechte und Pflichten abgeleitet werden.



INHALT

I.	Das Verfahren	2
a)	Das Verfahren im Allgemeinen	2
b)	Das Verfahren in besonderen Fällen.....	2
II.	Zusammensetzung und Beschlussfassung der Einigungskonferenz	4
	Historisches	5
	Statistik.....	6
	Gesetzliche Grundlagen	9
	Weiterführende Informationen.....	10



EINIGUNGSKONFERENZ

Eine Einigungskonferenz ist eine gemeinsame Kommission beider Räte. Sie wird eingesetzt, wenn nach drei Detailberatungen eines Erlassentwurfes in jedem Rat noch Differenzen zwischen den Räten bestehen. Die Einigungskonferenz muss eine Verständigungslösung suchen, die anschliessend von beiden Kammern beraten wird.

I. Das Verfahren

a) Das Verfahren im Allgemeinen

Die Erlasse der Bundesversammlung bedürfen der Zustimmung beider Räte. Die Räte beraten einen Erlassentwurf nacheinander. Die Ratspräsidentinnen oder -präsidenten legen fest, welcher Rat ihn zuerst behandelt (Erstrat).

Falls die Beschlüsse von National- und Ständerat nach der ersten Beratung eines Erlassentwurfes voneinander abweichen, kommt es zum sogenannten Differenzbereinigungsverfahren. Die weiteren Beratungen beschränken sich dabei auf Fragen, über welche sich die Räte noch nicht einig sind.

Bestehen nach gesamthaft drei Beratungen in jedem Rat noch Differenzen zwischen den Räten, kommt der Erlassentwurf vor die Einigungskonferenz. Diese stellt beiden Räten einen Einigungsantrag, der alle verbleibenden Differenzen gesamthaft bereinigt.

Der Einigungsantrag wird zunächst vom Erstrat behandelt und, sofern dieser dem Einigungsantrag gesamthaft zustimmt, vom andern Rat.

Wird der Einigungsantrag in einem Rat verworfen, dann wird der Erlassentwurf abgeschrieben.

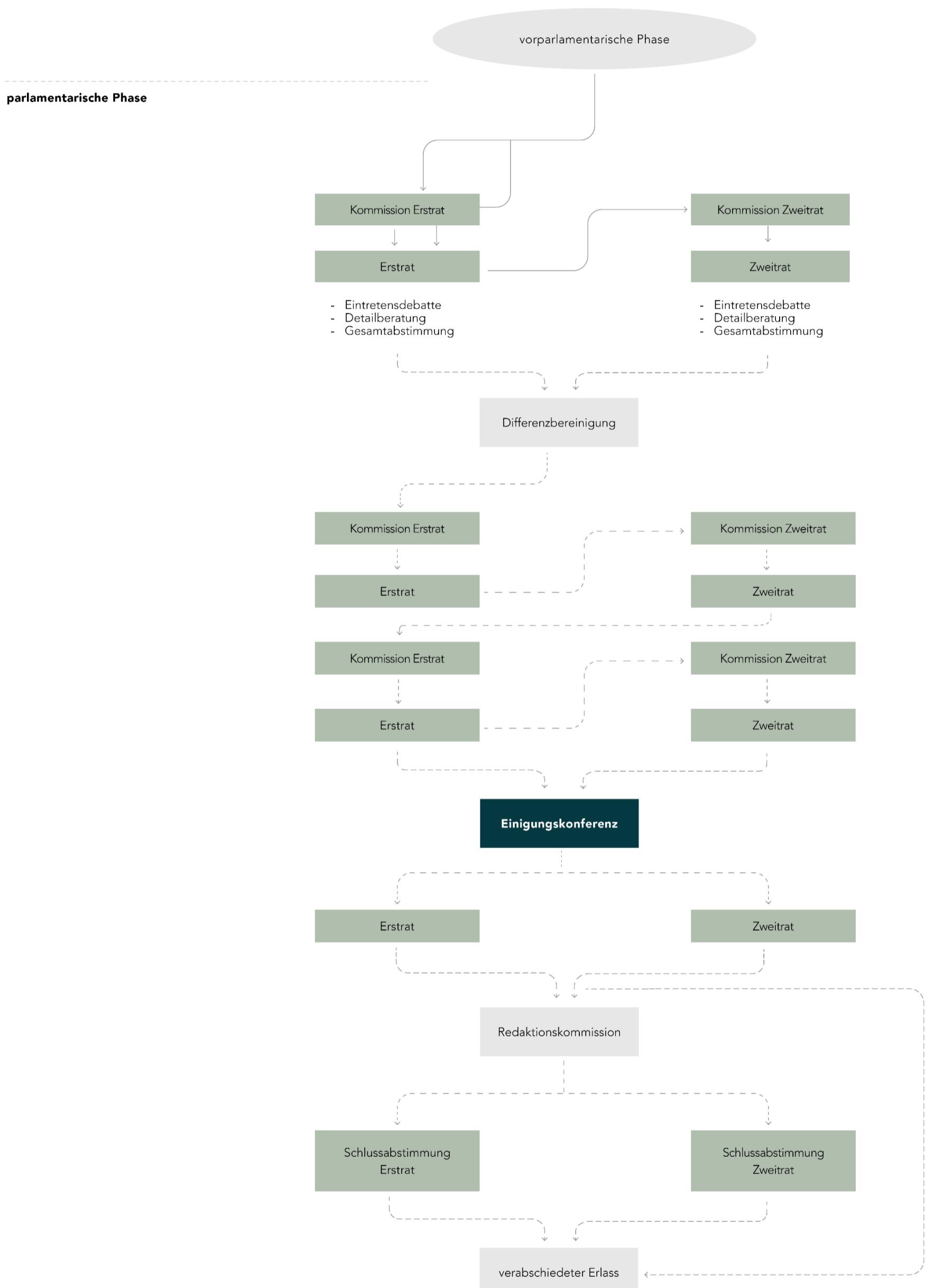
b) Das Verfahren in besonderen Fällen

Eine besondere Differenzregelung gilt für den Voranschlag, die Nachträge zum Voranschlag, den Bundesbeschluss über eine Volksinitiative, den Bundesbeschluss zum Finanzplan, den Bundesbeschluss über die Planungsgrössen im Voranschlag und den Bundesbeschluss über die Legislaturplanung:

- Verwirft ein Rat den Einigungsantrag zum Voranschlag des Bundes oder zu einem Nachtrag, so wird der Erlassentwurf nicht abgeschrieben, sondern es gilt für jede Differenz der Beschluss der dritten Beratung jenes Rates als angenommen, der den tieferen Betrag vorsieht.
- Wird der Einigungsantrag zur Abstimmungsempfehlung zu einer Volksinitiative abgelehnt, so wird im Bundesbeschluss über die Volksinitiative nur die betreffende Bestimmung gestrichen.
- Beim Bundesbeschluss über den Finanzplan und den Bundesbeschluss über die Planungsgrössen im Voranschlag stellt die Einigungskonferenz zu jeder Differenz einen Einigungsantrag. Wird ein Antrag abgelehnt, dann wird die betreffende Bestimmung gestrichen.
- Beim Bundesbeschluss über die Legislaturplanung wird die Einigungskonferenz bereits dann eingesetzt, wenn nach der ersten Beratung in jedem Rat Differenzen zwischen den Räten bestehen. Auch bei diesem Bundesbeschluss stellt die Einigungskonferenz zu jeder Differenz einen Einigungsantrag, und es wird über jeden Antrag gesondert abgestimmt. Wird ein Antrag abgelehnt, dann wird die betreffende Bestimmung gestrichen.



Das Verfahren bei Erlassentwürfen im Allgemeinen





II. Zusammensetzung und Beschlussfassung der Einigungskonferenz

Die Kommissionen, die den betreffenden Erlassentwurf vorberaten haben, entsenden je 13 Mitglieder in die Einigungskonferenz. Die Zusammensetzung richtet sich nach der Stärke der Fraktionen im jeweiligen Rat. Den Vorsitz führt die Kommissionspräsidentin oder der Kommissionspräsident des Erstrates.

Die Einigungskonferenz ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder jeder der beiden Delegationen anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit ist ausdrücklich festzustellen.

Die Einigungskonferenz beschliesst mit der Mehrheit ihrer stimmenden Mitglieder. Die Präsidentin oder der Präsident nimmt an der Abstimmung teil und bei Stimmengleichheit gibt sie oder er den Stichentscheid.



HISTORISCHES

Die Einigungskonferenz wurde mit der Totalrevision des Geschäftsverkehrsgesetzes vom 9. Oktober 1902 eingeführt. Bis 1992 war die Anzahl der Beratungen in den Räten nicht beschränkt und die Einigungskonferenz wurde erst eingesetzt, wenn ein Rat seinen Beschluss als definitiv erklärte und der andere Rat an seinem anderslautenden Beschluss festhielt.¹ Seit 1992 wird eine Einigungskonferenz eingesetzt, wenn nach drei Detailberatungen eines Erlassentwurfes in jedem Rat noch Differenzen zwischen den Räten bestehen.

Als bei der Beratung des Voranschlags 1993 und 1998 eine Einigungskonferenz eingesetzt werden musste, wurde die Frage diskutiert, ob eine Ablehnung des Einigungsantrags die Abschreibung des Budgets zur Folge hätte. Um sicherzustellen, dass auch bei anhaltender Uneinigkeit der Räte ein Beschluss zu Stande kommt, wurde 1998 das besondere Differenzbereinigungsverfahren beim Voranschlag und bei den Nachträgen eingeführt (98.404 pa. Iv.).

Seit 2003 unterbreitet der Bundesrat der Bundesversammlung zu Beginn einer Legislaturperiode einen Bericht über die Legislaturplanung und einen einfachen Bundesbeschluss über die Ziele der Legislaturplanung. Nachdem der Bundesbeschluss über die Ziele der Legislaturplanung im Nationalrat keine Mehrheit fand, wurde 2007 das besondere Differenzbereinigungsverfahren für die Legislaturplanung eingeführt. Ein Bundesbeschluss über die Legislaturplanung sollte auch dann zustande kommen, wenn sich die Räte nicht bei jeder einzelnen Bestimmung einig sind (04.438 / 04.449 pa. Iv.).

Seit 2016 nimmt die Bundesversammlung den Finanzplan in der Form eines einfachen Bundesbeschlusses zur Kenntnis (13.092 BRG). Die Sonderregelung für die Differenzbereinigung gilt ebenfalls seit 2016.

Die Sonderregelung für den Bundesbeschluss über die Volksinitiative ist seit 2018 in Kraft (16.457 pa. Iv.), jene für den Bundesbeschluss über die Planungsgrössen im Voranschlag seit dem Herbst 2024 (21.503 pa. Iv.).

¹ 1937 kam es beispielsweise bei der Beratung des neuen Strafgesetzbuches zu 16 Beratungen.



STATISTIK

Unter dem bis 1. Februar 1992 geltenden Recht fanden 15 Einigungskonferenzen statt. Zwölf davon führten zu einem positiven Ergebnis, in zwei Fällen kam kein Einigungsantrag zustande, und in einem Fall wurde der Einigungsantrag vom Ständerat abgelehnt.²

Von 1992 bis zur Herbstsession 2003 wurde bei 47 Vorlagen eine Einigungskonferenz eingesetzt, wobei die Räte deren Antrag stets annahmen.

Seit Beginn der 47. Legislaturperiode musste bei 146 Vorlagen eine Einigungskonferenz eingesetzt werden.

Legislatur	Total	Erlassent-würfe im Allgemeinen	Voranschlag / Nachtrag	Planungs-grössen	Finanzplan	Legislatur-planung	Volks-initiative
47. Leg. (2003-2007)	16	14	2				
48. Leg. (2007-2011)	29	28	0			1	
49. Leg. (2011-2015)	21	16	4			1	
50. Leg. (2015-2019)	29	20	5		3	1	
51. Leg. (2019-2023)	30	25	3		1	1	0
52. Leg. (2023-2027)	21	12	3	2	3	1	0
Total	146	115	17	2	7	5	0

² 90.228 pa. IV. Parlamentsreform, Bericht der Kommission des Nationalrates vom 16. Mai 1991, BBI 1991 III 617, insbesondere 660.



In insgesamt 21 Fällen wurde der Antrag der Einigungskonferenz nicht angenommen. Für zehn dieser Vorlagen galten keine Sonderregeln. Diese Vorlagen wurden somit abgeschrieben.

Legislatur	Total	Erlassentwürfe im Allgemeinen	Voranschlag / Nachtrag	Planungsgrössen	Finanzplan	Legislaturplanung	Volksinitiative
47. Leg. (2003-2007)	3	2	1				
48. Leg. (2007-2011)	6	5	0			1	
49. Leg. (2011-2015)	4	2	1			1	
50. Leg. (2015-2019)	5	0	4		1	0	
51. Leg. (2019-2023)	3	1	2		0	0	0
52. Leg. (2023-2027)	0	0	0	0	0	0	0
Total	21	10	8	0	1	2	0

Der Antrag der Einigungskonferenz scheiterte in folgenden Fällen:

47. Legislaturperiode

- 17. Dezember 2003: 00.079 Revision des Krankenversicherungsgesetzes (Ablehnung des Antrags durch den Nationalrat).
- 16. Dezember 2004: 04.047 Voranschlag 2005; Kürzung des Budgets der Pro Helvetia um eine Million Franken als Folge einer umstrittenen Ausstellung des Künstlers Hirschhorn in Paris (Ablehnung durch den Ständerat).
- 17. März 2005: 04.036 Rüstungsprogramm 2004; strittig war der Kauf von zwei Transportflugzeugen. Dieser wurde von der SVP, der SP und der Grünen Fraktion abgelehnt (Ablehnung durch den Nationalrat).

48. Legislaturperiode

- 16. Oktober 2008: 08.007 Legislaturplanung 2007-2011; ein Antrag der Einigungskonferenz wird abgelehnt und damit wird die entsprechende Bestimmung gestrichen (Ablehnung durch den Ständerat).
- Oktober 2008: 04.062 Teilrevision des Krankenversicherungsgesetzes; es ging um die 2. Managed Care-Vorlage, Medikamentenpreise (Ablehnung durch den Nationalrat).
- 10. Juni 2009: 08.027 Teilrevision des Militärgesetzes (Ablehnung durch den Nationalrat).
- 6. Dezember 2010: 05.453 Parlamentarische Initiative „Verbote von Pitbulls in der Schweiz“ (Ablehnung durch den Nationalrat).



- 28. September 2011: 09.074 Volksinitiative „Eigene vier Wände dank Bausparen“ (Vorlage 1: Ablehnung durch den Nationalrat; Vorlage 2: Ablehnung durch den Ständerat).

49. Legislaturperiode

- 27. September 2012: 09.076 Präventionsgesetz (Ablehnung durch den Ständerat).
- 19. Juni 2013: 11.030 Zweites Massnahmenpaket der 6. IV-Revision (Ablehnung durch den Ständerat).
- 15.06.2012: 12.008 Legislaturplanung 2011 – 2015 mehrere Anträge der Einigungskonferenz wurden verworfen und somit wurden die entsprechenden Bestimmungen gestrichen (Ablehnung durch den Ständerat).
- 12. Dezember 2013: 13.041 Voranschlag 2014; in der Folge wurden die Sach- und Betriebsausgaben der Bundesverwaltung um 150 Mio. Franken gekürzt und die Beiträge im Zusammenhang mit dem „Schoggi-Gesetz“ nicht erhöht (Ablehnung durch den Nationalrat).

50. Legislaturperiode

- 15. Dezember 2016: 16.041 Voranschlag 2017; somit traten die Querschnittskürzungen von insgesamt 128 Millionen Franken beim Bundespersonal, bei den externen Beratern und bei der Informatik in Kraft (Ablehnung durch den Nationalrat).
- 15. Juni 2017: 17.007 Voranschlag 2017. Nachtrag I; somit wurde der Nachtragkredit für die Bundesanwaltung und der Verpflichtungskredit für die Statistik über die Einkommen und Lebensbedingungen (SILC) 2017-2024 für die Eidgenössische Steuerverwaltung nicht gewährt (Ablehnung durch den Nationalrat).
- 14. Dezember 2017: 17.041 Voranschlag 2018; somit wurde die Einlage in den AHV-Fonds nicht getätigt, die Sozialhilfe für Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene und Flüchtlinge gekürzt, das Personal des Grenzwachtkorps nicht aufgestockt, kein zusätzliches Geld für die höhere Berufsbildung gesprochen und die vom Bundesrat gewünschte zusätzliche Tranche in den Bahninfrastrukturfonds nicht überwiesen (Ablehnung durch den Ständerat).
- 13. Dezember 2018: 18.041 Voranschlag 2019 sowie Finanzplan 2020-2022; somit wurde das Personal der Eidgenössischen Finanzkontrolle nicht aufgestockt (Ablehnung Nationalrat).

51. Legislaturperiode

- 16. Juni 2022: 22.007 Voranschlag 2022. Nachtrag I Bundesbeschluss II über den Nachtrag Ib; somit gilt für den Verpflichtungskredit für die Beschaffung von Impfstoffen der tiefere Betrag von 560 Millionen und der Bundesrat muss die Verträge für die Impfstoffbeschaffung neu verhandeln (Ablehnung Nationalrat).
- 27. September 2022: 15.451 Stärkung der Geschäftsprüfungskommissionen (Ablehnung Ständerat)
- 15. Juni 2023: 23.007 Voranschlag 2023. Nachtrag I; somit wird der Kredit von 132,9 Millionen Franken für die bedarfsgerechte Bereitstellung zusätzlicher Unterkünfte für Asylsuchende (Container) nicht bewilligt (Ablehnung Ständerat).



GESETZLICHE GRUNDLAGEN

- Artikel 78 Absatz 5 Parlamentsgesetz
- Artikel 91–94a Parlamentsgesetz
- Artikel 98 Absatz 3 Parlamentsgesetz



WEITERFÜHRENDE INFORMATIONEN

Für Informationen zum Verfahren bei Erlassentwürfen:

Vgl. das Faktenblatt «Verfahren bei Erlassentwürfen»

- [Link](#)

Für die Einigungskonferenzen:

Vgl. die Liste der Einigungskonferenzen seit 1992

- [Link](#)

